

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2007/112
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	05.07.2007
Denkmalrechtliche Unterschutzstellung gem. § 3 DSchG der jüdischen Friedhöfe in Borken und Gemen Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt Borken		
Beteiligte Fachbereiche:	Gebäudewirtschaft	
Verfasser/in:	Effkemann, Hubert	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	15.08.2007	Umwelt- und Planungsausschuss
	29.08.2007	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Landesregierung NW hat die zuständigen Denkmalämter des Landes im Frühjahr dieses Jahres angewiesen, die noch nicht unter Denkmalschutz stehenden jüdischen Friedhöfe auf ihre jeweilige Denkmaleigenschaft hin zu untersuchen.

Auch die in Borken befindlichen drei Friedhöfe (Am Kuhm, Am Replingsfunder sowie Otto-Hahn-Straße) wurden im Rahmen einer Ortsbegehung durch das LWL-Amt für Denkmalpflege begutachtet und anschließend ausgewertet.

Die gärtnerische und bauliche Unterhaltung der Friedhöfe wird durch die Fachbereiche Gebäudewirtschaft und Baubetriebshof gewährleistet. Mit einem Vertreter der jüdischen Kulturgemeinde werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen koordiniert.

Inzwischen liegt die abschließende Beurteilung des Denkmalamtes vor. Danach spricht sich die Fachbehörde für eine Unterschutzstellung in zwei Fällen (siehe Anlage) aus. Im dritten Fall (Am Kuhm) wertet man die örtliche Situation als Gedächtnisstätte, sodass die Kriterien für die Aufnahme in die Denkmalliste hier nicht gegeben sind.

Insofern sollte der Ausschuss nunmehr die Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens beschließen und gleichzeitig dem Rat empfehlen, die beiden vorgenannten Objekte (Am Replingsfunder und Otto-Hahn-Str.) gem. § 3 DSchG unter Schutz zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss befürwortet die Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens für die jüdischen Friedhöfe in Borken (Am Replingsfunder) und Gemen (Otto-Hahn-Straße) und empfiehlt dem Rat die beiden Objekte gem. § 3 DSchG unter Schutz zu stellen und in die Denkmalliste der Stadt Borken aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage 01 - 3 Schreiben des Denkmalamtes, 3 Seiten